

# Integrationskurse

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 wurden staatliche Integrationsangebote für Zuwanderer erstmals durch den Gesetzgeber geregelt.

Von wesentlicher Bedeutung sind dabei die staatlich geförderten Integrationskurse für Neuzuwanderer, die sich dauerhaft in Deutschland aufhalten wollen.

Darüber hinaus sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, bereits im Bundesgebiet lebende Zuwanderer zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten.

## Anspruch auf Teilnahme

Grundsätzlich haben Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs Ausländer, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, wenn ihnen erstmals ein Aufenthaltstitel

- zu Erwerbszwecken (§§ 18, 21 AufenthG),
- zum Zweck des Familiennachzugs (§§ 28, 29, 30, 32, 36 AufenthG),
- aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG,
- als langfristig Aufenthaltsberechtigter nach § 38a AufenthG oder
- aufgrund besonders gelagerter politischer Interessen nach § 23 Abs. 2 AufenthG

erteilt wird.

Ebenso haben Spätaussiedler sowie deren Ehegatten und Kinder grundsätzlich einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs.

Ausländer, die einen Teilnahmeanspruch nicht oder nicht mehr besitzen, können auf Antrag zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen werden. Gleiches gilt für Unionsbürger und deren Familienangehörige. Die Koordination erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

## Verpflichtung zur Teilnahme

Zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet sind Ausländer, wenn sie

- einen Anspruch auf Teilnahme haben und sich nicht zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können  
bzw.  
zum Zeitpunkt der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 23 Abs. 2, § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 30 AufenthG nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen
- oder
- Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen und die Teilnahme am Integrationskurs in einer Eingliederungsvereinbarung vorgesehen ist
- oder
- in besonderer Weise integrationsbedürftig sind und die Ausländerbehörde sie zur Teilnahme am Integrationskurs auffordert.

Von dieser Teilnahmeverpflichtung ausgenommen sind Ausländer, die sich im Bundesgebiet in einer beruflichen oder sonstigen Ausbildung befinden, die die Teilnahme an vergleichbaren Bildungsangeboten im Bundesgebiet nachweisen oder deren Teilnahme auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist.

Sofern ein Ausländer seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Teilnahme an einem Integrationskurs verletzt, kann dies von der Ausländerbehörde geahndet und bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis berücksichtigt werden.

Nähere Informationen über den Anspruch auf oder die Verpflichtung zur Kursteilnahme erhalten Sie bei der Ausländerbehörde.

### Inhalt und Ziel der Integrationskurse

Der Integrationskurs umfasst 645 Unterrichtsstunden. Er setzt sich zusammen aus einem Basis- und einem Aufbausprachkurs (jeweils 300 Stunden) sowie einem Orientierungskurs (45 Stunden).

Ziel des Integrationskurses ist die erfolgreiche Vermittlung ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache sowie die Vermittlung von Alltagswissen und Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands, insbesondere auch der Werte des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland und seiner Prinzipien.

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland sind u.a. Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gem. § 9 AufenthG. Sofern der Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde, ist diese Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfüllt, ohne dass es eines weiteren Nachweises bedarf.

Darüber hinaus verkürzt sich die Einbürgerungsfrist um ein Jahr, wenn ein Zuwanderer den Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde.

Vor Beginn des Integrationskurses testet der Kursträger das Sprachniveau der Teilnehmer, um den Einstieg in einen den bereits vorhandenen Sprachkenntnissen entsprechenden Kursabschnitt zu gewährleisten.

### Anmeldung zum Integrationskurs

Teilnahmeberechtigte erhalten von der Ausländerbehörde neben dem Berechtigungsschein eine aktuelle Kursträgerliste. Eine Anmeldung zum Integrationskurs kann bei jedem zugelassenen Kursträger erfolgen.

Ausländer, die zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet sind, haben sich unverzüglich zu einem Integrationskurs anzumelden und der Ausländerbehörde auf Verlangen einen Nachweis über ihre Anmeldung zu übermitteln.

Der Integrationskurs wird in der Regel als ganztägiger Unterricht angeboten. Jedoch werden bei Bedarf Integrationskurse für spezielle Zielgruppen, wie z.B. Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse in Teilzeit, Jugendintegrationskurse und Alphabetisierungskurse angeboten.

### Kosten der Integrationskurse

Die Kosten für den Integrationskurs betragen bei Kursteilnehmern mit Berechtigung 1,- Euro pro Unterrichtsstunde. Teilnahmeberechtigte, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen, werden vom Bundesamt auf Antrag von der Kostenbeitragspflicht befreit.

### Weitere Informationen

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)

[www.integration-in-deutschland.de](http://www.integration-in-deutschland.de)